



Tipps und Hinweise zu Urheberrecht, Bildrechten und Datenschutz in der Öffentlichkeitsarbeit für Kirchengemeinden

Diese Handreichung gibt eine **praxisnahe Übersicht** zu Bildrechten, Urheberrecht und Datenschutz in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere für **Gemeindebriefe, Webseiten und Social Media**. Sie ersetzt keine Rechtsberatung, kann aber helfen, **typische Fehler und Abmahnungen zu vermeiden**.

1. Bildrechte – Grundsätzliches

Wer Gemeindebriefe, Webseiten oder Social-Media-Kanäle gestaltet, kommt an Bildrechten nicht vorbei. Grundsatz ist immer: **Der Urheber entscheidet, ob und wie sein Bild genutzt werden darf**.

Keine Bilder „aus dem Netz fischen“

Fotos aus dem Internet dürfen **nicht einfach kopiert** und weiterverwendet werden. Auch wenn sie frei zugänglich sind, unterliegen sie in der Regel dem Urheberrecht.

Eigene Bilder nutzen

Am sichersten ist es, **eigene Fotos** zu verwenden – unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte (siehe Abschnitt 3).

Empfehlung: **Ein eigenes Fotoarchiv** der Gemeinde anlegen.

2. Fotos von Gebäuden, Kunst und Gegenständen

Gebäude und Innenräume

- Außenaufnahmen sind oft erlaubt, **aber nicht immer**.
- Innenaufnahmen (z. B. Kirchen, Museen) können **genehmigungspflichtig** sein.
- Häufig wird die Nutzung von einer **Gebühr oder Zustimmung** abhängig gemacht.

Kunstwerke und Markenprodukte

- Kunstwerke (z. B. Statuen im Museum) sind oft urheberrechtlich geschützt.
- Auch bei scheinbar „alten“ Werken oder bekannten Marken ist Vorsicht geboten.

Merke: Fotografieren ≠ Veröffentlichen dürfen.

3. Persönlichkeitsrechte – Fotos von Personen

Das **Recht am eigenen Bild** ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Grundsatz: Fotos dürfen nur veröffentlicht werden, wenn:

die abgebildete Person **eingewilligt** hat
bei Minderjährigen: **Einwilligung der Sorgeberechtigten**

Eine pauschale Einwilligung (z. B. bei Anmeldung zu Konfi- oder Kitaarbeit) reicht **nicht** aus.

Sonderfälle ohne Einwilligung (§ 23 KUG)

Personen als „Beiwerk“ (Vorsicht > Grauzone, sicherer mit Einwilligung)

Personen dürfen ohne Einwilligung abgebildet werden, wenn sie **nur nebensächlich** sind (z. B. Landschaftsaufnahme).
Die Bildaussage muss auch **ohne die Personen gleich bleiben**.

Öffentliche Veranstaltungen (Vorsicht > Grauzone, sicherer mit Einwilligung)

Fotos von Gemeindefesten, Gottesdiensten o. Ä. sind zulässig,
○ wenn die Personen **Teil einer größeren Gruppe** sind
○ und **nicht hervorgehoben** werden
Je kleiner die Gruppe, desto größer die Vorsicht.

Empfehlung

Bereits in Einladungen auf Fotoaufnahmen hinweisen
Alternativ zu Beginn der Veranstaltung mündlich informieren
Möglichkeit geben, **der Veröffentlichung zu widersprechen**

4. Bilddatenbanken und Lizenzen

„Kostenlos“ heißt nicht „frei verwendbar“

Auch bei sogenannten „gemeinfreien“ oder kostenlosen Bildern gelten **Lizenzbedingungen**:

häufig Pflicht zur **Nennung von Quelle und Urheber**
teilweise Einschränkungen auf **bestimmte Medien** (z. B. Webseite, aber nicht Social Media)
manchmal **Bearbeitungsverbote**

Nutzungs- und Verwertungsrechte beachten

Achten Sie u. a. auf:

zeitliche Begrenzungen
erlaubte Veröffentlichungswege (Print / Online / Social Media)
räumliche Begrenzungen (Länder)
kommerzielle vs. nicht-kommerzielle Nutzung

5. Social Media und Livestreams

Nutzung eigener Bilder

Social Media ist rechtlich komplex
Bilder sollten:

- nicht als RAW-Datei hochgeladen werden
- stark verkleinert sein (z. B. 72 dpi bei einer Breite von max. 1200 Pixeln)
- ggf. mit Wasserzeichen versehen werden

Livestreams von Veranstaltungen

Einwilligung des Redners ist zwingend erforderlich

Kamera möglichst auf Rednerpult beschränken

Zusätzlich klären:

- Nutzungsrechte an Präsentationen
- Ton- und Bildaufzeichnungen

Achtung: Livestreams haben globale Reichweite und können gespeichert und weiterverwendet werden.

6. Urheberrecht und Abmahnungen

Kirchengemeinden erhalten immer wieder **Abmahnungen** wegen der unzulässigen Nutzung von Fotos oder Texten – besonders bei **Online-Veröffentlichungen**.

Wichtig zu wissen

Abmahnungen kommen oft über spezialisierte Kanzleien
Forderungen sind rechtlich häufig **nicht unbegründet**
Urheberrecht schützt Werke sehr umfassend

Im Fall einer Abmahnung

Ruhe bewahren, aber ernst nehmen
Keine Zahlungen leisten und **nichts unterschreiben**, ohne Prüfung

Prüfen:

- Ist die Gegenseite Rechteinhaber?
- Ist die Forderung der Höhe nach berechtigt?
- Bestand evtl. ein Nutzungsrecht?

Inhalte zur Schadensbegrenzung **unverzüglich löschen**

Bei berechtigten Forderungen kann die Angelegenheit ggf. über die **Vermögensschadenshaftpflicht (Ecclesia)** abgewickelt werden.

7. Datenschutz und soziale Netzwerke

Dienstrecht und Datenschutz gelten **auch in sozialen Netzwerken**

Mögliche Grenzüberschreitungen können **arbeits- oder dienstrechtliche Folgen** haben

Keine personenbezogenen Daten ohne Einwilligung veröffentlichen

Mit fremden Daten so sorgsam umgehen wie mit den eigenen

Impressumspflicht

Kirchliche Social-Media-Seiten benötigen ein Impressum mit:

Name

Anschrift

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Rechtsform (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Vertretungsberechtigte Person

8. Merkliste: Das gilt für alles

Was für Fotos gilt, gilt in der Regel **auch für**:

Videos

Musik / Audio

Grafiken

Kurz gesagt:

Nur eigene oder rechtssicher lizenzierte Inhalte nutzen

Lizenzbedingungen genau beachten

Einwilligungen einholen – besonders bei Kindern

Im Zweifel: lieber verzichten als riskieren

Ältere Inhalte prüfen und gegebenenfalls umgehend löschen